

**Verwaltungsrichtlinien
der Stadt Solingen
für die Vergabe des Budgets aus dem Zentrumsfonds zur Stärkung des Walder
Stadtteilzentrums**

Präambel

Im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Zentren“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds im Stadtteil Wald zur Aufwertung und Attraktivierung des Walder Stadtteilzentrums einrichten (Zentrumsfonds). Mit dem Zentrumsfonds sollen explizit Maßnahmen in privater Trägerschaft initiiert werden, die einen Beitrag zur Stärkung der Zentrumsfunktion leisten und einen verwertbaren Nutzen für die Stärkung des Standortes, insbesondere des Versorgungsbereiches in Wald darstellen. Die umzusetzenden Maßnahmen sollen das von der Stadt Solingen vorgesehene Erneuerungskonzept und die mittel- und langfristige Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des gesamten Stadtteils ergänzen.

Für den Zentrumsfonds ist jährlich ein Budget von 40.000 Euro inkl. Drittmittel vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel in Höhe von 20.000 € ist, dass jährlich 20.000 € von Privaten eingebracht wird. Der Zentrumsfonds setzt sich damit zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln inkl. kommunalem Eigenanteil und 50% privaten Mitteln zusammen.

Der Zentrumsfonds zielt darauf ab, die Eigenbeteiligung engagierter Akteure in Wald an einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Belebung und Gestaltung des öffentlichen Raums – insbesondere im Walder-Zentrum – zu unterstützen. Die Mittel aus dem Zentrumsfonds können dabei lokal angepasst eingesetzt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für das kleiner abgegrenzte Gebiet im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 (ISEK) der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ gefördert wird (s. Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im abgegrenzten Gebiet bekannt zu machen und Akteure, Händler:innen, Eigentümer:innen, Bewohner:innen und Organisationen zur Mitgestaltung der im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept definierten Ziele zu aktivieren.
- (2) Die Mittel aus dem Zentrumsfonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Programmgebiet Wald verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien sollen insbesondere Projekte, die das Stadtteilzentrum von Wald in seiner Attraktivität und Funktionsvielfalt erhalten und die Versorgungssicherheit gewährleisten, gefördert werden. Neben den aktiven Mitgliedern aus dem Beirat selbst ist grundsätzlich jede/r, z. B. Einzelhändler:in, Eigentümer:in, Bewohner:in bzw. Bewohnergruppen, Initiativen und Vereine antragsberechtigt.

- (3) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- (4) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und einem der unter dem folg. Punkt 5 genannten Kriterien entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).
- (5) Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtteilzentrum von Wald erwarten lassen. Gefördert werden:
- Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Funktionsvielfalt und zur Belebung des Stadtteilzentrums
 - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteilbilds
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld
 - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit für die lokale Wirtschaft
 - Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung
- (6) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

- (1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Zentrumsfonds einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement Wald, das Rede-, aber kein Stimmrecht hat. Vertreter:innen der Verwaltung haben in Sitzungen ebenfalls Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohner:innen des Stadtteils Wald sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen, Handel usw., die im Stadtteil soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene und wirtschaftliche Belange vertreten. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Beiratsmitglieder	Besetzungsrecht / Benennung durch
4 Mitglieder der Bezirksvertretung Wald: Bezirksbürgermeister:in Mitglied der Bezirksvertretung	Gesetzt Benennung durch Bezirksvertretung
1 Anwohner:in mit Wohnsitz Wald	Wahl auf Stadtteilforum

1 Jugendvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
1 Seniorenvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
3 (feste) Vereinsvertreter:innen: 1 Vertreter:in Walder Theatertage 1 Vertreter:in Walder Werbering 1 Vertreter:in Walder Bürgerverein	Benennung durch Vereine
1 Vertreter:in Wirtschaftsförderung Solingen	Benennung durch Wirtschaftsförderung
1 Vertreter:in Stadtparkasse Solingen	Benennung durch Sparkasse
1 Vertreter:in Kirchen	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Sport	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Bildung	Wahl auf Stadtteilforum
1 weiterer Vertreter:in Kultur und Freizeit	Wahl auf Stadtteilforum

- (3) Die Zusammensetzung des Stadtteilbeirats soll die gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und demografische Situation in Wald abbilden. Die Mitglieder der jeweiligen Themenbereiche werden auf dem Stadtteilforum, das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird, vorgestellt und durch eine Wahl bestätigt.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat wird auf 16 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter:in benannt.
- (5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum. Die von den Organisationen benannten Mitglieder werden auf dem Stadtteilforum vorgestellt und bestätigt.
- (6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von 1 Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Beirat kommissarisch weiter.
- (7) Bei Ausscheiden einer Person sucht das Stadtteilmanagement Wald und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.
- (8) Der Beirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren,

wenn jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben.

Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

1. die Vergabe von Zuschüssen aus dem Zentrumsfonds an Antragsteller im Stadtteil Wald nach Maßgabe dieser Richtlinien
2. die Einwerbung zusätzlicher Sponsorengelder, Spenden, Beiträge etc.

(10) Die Sitzungen des Beirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Wald lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragsteller/innen per E-Mail ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

§ 4 Verfahren zum Zentrumsfonds

- (1) Die Mittel aus dem Zentrumsfonds werden als Zuschuss gewährt und finanzieren sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land, und einem Eigenanteil der Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Zentrumsfonds eingezahlt wird, mit 1,00 Euro bezuschusst wird. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 6.000,00 Euro festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils 20 % der Erstfördersumme.
- (2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement Wald vorliegen. Die Termine können beim Stadtteilmanagement Wald abgefragt werden.
- (3) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien der Städtebauförderung förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Beirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.
- (4) Der/dem Antragsteller:in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Beirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (6) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (7) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller:in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

§ 5 Abstimmungen im Beirat

- (1) Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter:innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Jedes Mitglied ist selbst für die Benennung eines/er Vertreter:in verantwortlich. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Geltungsbereiches Zukunft Solingen-Wald 2030 liegen
 - Die Maßnahme muss mit den Zielen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 übereinstimmen und mit §2 (4) und (5) vereinbar sein.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per E-Mail erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement Wald eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement Wald setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per E-Mail wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.
- (5) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.
- (6) Um eine effiziente Abstimmung und Bearbeitung zu ermöglichen, kann das Stadtteilmanagement Wald in Ausnahmesituationen eine schriftliche Abstimmung per E-Mail sowie per Videokonferenz durchführen. Das Stadtteilmanagement Wald legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Zentrumsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 € netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung zu halten, um über die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

- (3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.
- (4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z.B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.
- (5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:
- ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
 - eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (8) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Richtlinie eingehalten wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

